

Vertrags- und Haftungsrecht

Aufgabe 2

Manuel Mausz, 0728348
manuel-uni@mausz.at

Wien, am 16. Jun 2010

Fall 1

Frage: Welche Ansprüche kann Max gegen Stefan geltend machen?

Antwort: Bei der Briefmarkenbörse kommt es zu einer Einigung zwischen Max und Stefan über Ware und Preis. Dadurch kommt der Kaufvertrag zustande. Es wird vereinbart, dass die Übergabe sowie die Bezahlung am nächsten Tag erfolgen soll. Bis zur Übergabe trägt Stefan die Leistungsgefahr, daher muss er sowohl bei zufälligen als auch bei verschuldetem Untergang der Sache nochmal leisten. Da die Briefmarke eine Stückschuld ist, kann Max nur Wertersatz fordern. Da er den Autounfall und somit den Untergang der Ware verschuldet hat, kann Max seinen Vermögensschaden, dies ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert den die Marke in seiner Sammlung darstellt, gegen Stefan geltend machen.

Fall 2

Frage: Kann Caroline den Kaufpreis von Lilly zurückfordern?

Antwort: In der Galerie einigen sich Caroline und Lilly über den Preis und die Ware, dadurch wird der Kaufvertrag perfekt und die Übergabe soll am 1. Juni durch Lieferung erfolgen. Die Voraussetzungen des derivativen Eigentumserwerbs sind das Recht des Vormannes, Titel und Modus. Recht des Vormannes ist anzunehmen. Titel ist der Kaufvertrag. Modus hat bei beweglichen Sachen durch körperliche Übergabe zu erfolgen. Der Ausdruck erwirbt deutet darauf hin, das Eigentum übergegangen ist. Allerdings dem Sachverhalten nicht zu entnehmen ist, ob die für die körperliche Übergabe notwendige Sachherrschaft hergestellt wurde. Angenommen Caroline hat Eigentum erworben, dann trägt sie jedenfalls die Gefahr des zufälligen Unterganges und Lilly kann den Kaufpreis behalten. Auch sonst ändert sich nichts am Ergebnis, weil sich Caroline am 4. Juni bereits in Annahmeverzug befindet. Denn Caroline versäumt es den Leistungsort zu konkretisieren, daher verhindert sie die vertragsgemäße Leistungserbringung von Lilly. Daher geht die Gefahr des zufälligen Unterganges am 1. Juni auf Caroline über.